

Hilfsfondsordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

in der Fassung vom 02. Februar 2004
(Öffentl. Bek. d. Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig v. 1. 3. 2004),
zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung zur Hilfsfondsordnung der
Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 3. Februar 2010
(Öffentl. Bek. d. Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig v. 4. 2. 2010)

Nichtamtliche konsolidierte Fassung

Das Studierendenparlament hat die folgende Ordnung beschlossen:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig unterhält einen Hilfsfonds, der zur Vergabe von Beihilfen und kurzfristigen Darlehen an Studierende der Technischen Universität Braunschweig bestimmt ist.

§ 2

Der Hilfsfonds wird durch Beiträge der Studierenden sowie Spenden finanziert. Über die Höhe der Beiträge entscheidet das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen oder kurzfristigen Darlehen besteht nicht.

§ 4

Das AStA-Sozialreferat legt zu Beginn jedes Semesters die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Förderung fest und gibt diese durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA bekannt. Die Antragsfrist sollte den 20. Mai (im Sommersemester) bzw. den 25. November (im Wintersemester) nicht überschreiten.

§ 5

Die Antragsformulare (Anlage 1 und Anlage 2) sind Bestandteil dieser Hilfsfondsordnung. Die Ausgestaltung der Antragsformulare obliegt dem Sozialreferat des AStA.

§ 5 a

Macht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einmal wissentlich/vorsätzlich falsche Angaben, so ist sie oder er von jeglicher weiteren Förderung ausgeschlossen.

Zweites Kapitel

Hilfsfondsausschuss

§ 6

Der Hilfsfondsausschuss entscheidet über die Aufteilung, der für jedes Semester zur Verfügung stehenden Mittel für kurzfristige Darlehen und für Beihilfen. Ihm obliegt damit auch die Feststellung des Teilbetrages aus den Mitteln des Hilfsfonds, aus dem kurzfristige Darlehen gewährt werden können. Außerdem entscheidet der Hilfsfondsausschuss über die Vergabe von Beihilfen aus Mitteln des Hilfsfonds. Nähere Einzelheiten für Beihilfen sind den §§ 15 bis 17 und für kurzfristige Darlehen den §§ 18 bis 22 zu entnehmen.

§ 7

Der Hilfsfondsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. den Mitgliedern des AStA-Sozialreferates mit zusammen einer Stimme,
2. den Mitgliedern des AStA-Finanzreferates mit zusammen einer Stimme,
3. den Mitgliedern des AStA-Auslandsreferates mit zusammen einer Stimme,
4. den vorigen Mitgliedern des amtierenden AStA-Sozialreferates mit zusammen einer Stimme,
5. vier weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, welche dem Hilfsfondsausschuss nicht bereits aufgrund der Regelungen von § 7 Nrn. 1 bis 4 angehören.

§ 8

Die nach § 7 Nr. 5 benannten Mitglieder des Hilfsfondsausschusses werden vom Studierendenparlament für eine Amtszeit von 2 Semestern gewählt. Erhält eine/einer dieser Stimmberechtigten ein unter § 7 Nrn. 1 bis 3 genanntes Referat oder wird er/sie ein Mitglied des AStA, so werden ein oder entsprechend viele Mitglieder des Hilfsfondsausschusses für den Restzeitraum neu gewählt.

§ 9

Das AStA-Sozialreferat führt den Vorsitz über die Sitzungen des Hilfsfondsausschusses und lädt zu ihnen ein.

§ 10

Die Hilfsfondsausschusssitzungen sind unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin und mindestens einmal im Semester vom AStA-Sozialreferat einzuberufen. Die Einladungen können auf Wunsch auch per E-Mail verschickt werden.

§ 11

Zu den Ausschusssitzungen können Vertreter des Studentenwerks Braunschweig und des Akademischen Auslandsamtes der Technischen Universität Braunschweig als Berater eingeladen werden.

§ 12

Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vertagte oder nicht beschlussfähige Sitzungen können frühestens 24 Stunden nach Beginn der ursprünglichen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung fortgesetzt bzw. wiederholt werden.

§ 13

Der Ausschuss ist gegenüber dem Studierendenparlament weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§ 14

Die in der Sitzung besprochenen Fakten und die Protokolle sind vertraulich. Neben den unter § 7 Genannten darf der/die Geschäftsführer/in des AstA Einsicht in die Unterlagen des Hilfsfonds nehmen. Über weitere Einsichtsberechtigte entscheidet der Hilfsfondsausschuss.

Drittes Kapitel

Beihilfen

§ 15

(1) Die Beihilfe wird als verlorener Zuschuss ausgezahlt.

(2) Bei der Vergabe von Beihilfen hat sich der Hilfsfondsausschuss nach folgenden Kriterien zu richten:

1. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der/die Antragsteller/in unverschuldet in Not geraten ist, dadurch Bedürftigkeit entstanden ist und ein erfolgreicher Studienfortschritt anders nicht gewährleistet werden kann; bedürftig im Sinne dieser Hilfsfondsordnung ist jemand, dessen monatliches Einkommen unter dem jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz liegt.
2. Bei Knappheit der Mittel hat die Förderung von Studierenden vor dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, von Studierenden in und kurz vor einem Vor-/Examen, von Studierenden in einem unbezahlten oder geringfügig bezahlten Pflichtpraktikum, von Studierenden, die kranke Angehörige betreuen, und Studierenden mit Kind Vorrang.

§ 16

Für die Höhe und Dauer von Beihilfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beihilfen werden für jeweils ein Semester vergeben.

2. Jede/r Studierende der Technischen Universität Braunschweig kann für maximal drei Semester während seiner/ihrer Studienzeit an der Technischen Universität Braunschweig eine Beihilfe erhalten. Vor dem Abschluss des Bachelorstudiums bzw. vor dem Ablegen der Zwischenprüfung bzw. des Vordiploms bzw. des ersten Staatsexamens sollen nicht mehr als zwei Beihilfen in Anspruch genommen werden.
3. Die Auszahlung erfolgt in fünf monatlichen Raten. Die monatliche Förderungshöchstsumme soll dem jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz entsprechen.
4. Gleichzeitige Förderung durch andere Institutionen wird angerechnet.

§ 17

Antragstellung und Beihilfevergabe folgt folgendem Verlauf:

1. Der Antrag muss von dem/der Antragsteller/in persönlich beim AStA-Sozialreferat abgegeben werden.
2. Antragsteller/innen bei denen trotz persönlicher Rücksprache noch Fragen offen bleiben bzw. Unklarheiten aufgetreten sind, können zur Sitzung des Hilfsfondsausschusses eingeladen werden. Es gilt die unter § 10 genannte Frist. Fehlen diese Antragsteller/innen unentschuldigt, so wird der Antrag abgelehnt.

Viertes Kapitel

Kurzfristige Darlehen

§ 18

Bei der Vergabe von kurzfristigen Darlehen gelten folgende Kriterien:

1. Kurzfristige Darlehen können an Studierende, die unverschuldet in Not geraten sind und deren Einkommen den BAföG-Höchstsatz nicht wesentlich überschreitet, vergeben werden.
2. Ein kurzfristiges Darlehen können grundsätzlich Studierende ab dem zweiten Fachsemester beantragen.
3. Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn der/die Antragsteller/in frühere kurzfristige Darlehen getilgt hat. Zwischen der Tilgung des alten und der Gewährung des neuen kurzfristigen Darlehens muss ein Monat vergehen.
4. Studierenden, die eine Beihilfe nach dieser Hilfsfondsordnung erhalten, kann im gleichen Semester kein kurzfristiges Darlehen gewährt werden.

§ 19

Kurzfristige Darlehen werden in einer Höhe von bis zu Euro 350 vergeben.

§ 20

Der Antrag zu einem kurzfristigen Darlehen wird persönlich beim AStA-Sozialreferat abgegeben. Über die Vergabe kurzfristiger Darlehen entscheidet das AStA-Sozialreferat und zwei Mitglieder des AStA.

§ 21

Für kurzfristige Darlehen gelten folgende Rückzahlungsbedingungen:

1. Ein Darlehen muss nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Vergabe zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsfrist bestätigt der/die Darlehensnehmer/in mit seiner/ihrer Unterschrift.
2. Kann der/die Antragsteller/in das Darlehen nicht in der vereinbarten Zeit zurückzahlen, hat er/sie sich im AStA-Service-Büro zu melden. Danach kann auf Antrag ein neuer Rückzahlungsmodus vereinbart werden.
3. Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, ist der/die Darlehensnehmer/in anzumahnen. Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden.
4. Mahn- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmer/innen.

Auf ein gerichtliches Mahnverfahren kann verzichtet werden, kurzfristige Darlehen können vom Hilfsfondausschuss niedergeschlagen werden:

1. wenn der/die Darlehensnehmer/in nicht ermittelbar ist,
2. wenn absehbar ist, dass die finanzielle Lage und/oder die familiäre Situation des/der Darlehensnehmers/in langfristig keine Darlehensrückzahlung erlauben werden,
3. wenn die anfallenden Mahn- und Anwaltskosten den Streitwert zu überschreiten drohen.

§ 22

Der/Die Antragsteller/in kann gleichzeitig zu einem Antrag für ein kurzfristiges Darlehen, einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe stellen. Wird diese Beihilfe gewährt, erfolgt eine sofortige Umschuldung. Wird dem Antrag auf Beihilfe nicht stattgegeben, verschiebt sich das Datum der Darlehensvergabe auf das Datum der jeweiligen Hilfsfondausschusssitzung.

Fünftes Kapitel

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 23

(1) Diese Hilfsfondsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Februar 2004. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderung ergibt sich aus den in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20. Juni 2006 und vom 4. Februar 2010 näher bezeichneten Änderungsordnungen.

(2) Zugleich treten die Hilfsfondsordnung (bzw. Hilfsfondordnung) in Kraft seit dem 01. 04. 1977 zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 26. November 2001 sowie alle bis dahin gültigen Hilfsfondsordnungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Braunschweig, den 02. Februar 2004

Der Präsident des Studierendenparlamentes

gez. Daniel Bork